

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 190/12 B

L 15 U 304/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 U 203/05 (SG Köln)

.....

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

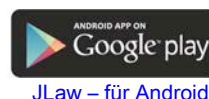
Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 6. März 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin
G. , B. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben be-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.
- 2 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das angefochtene Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Einen solchen Zulassungsgrund hat der Kläger zur Begründung seiner Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 3 Der Kläger stützt sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Diese ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30). Den Darlegungserfordernissen für eine Grundsatzrevision ist nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage zu einer Vorschrift des Bundesrechts klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4 mwN). Im Rahmen der Klärungsbedürftigkeit ist daher aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (BSG SozR 3-1500 § 160a aaO). Die Rechtsfrage darf sich hingegen nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, ob das LSG richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 4 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat sich im Wesentlichen darauf beschränkt, auf "die Neuregelung des § 253 BGB" und eine "völlig veränderte Arbeitsmarktsituation" hinzuweisen sowie eine verfassungsrechtliche Überprüfung "der Verlagerung der individualrechtlichen Schadensersatzansprüche des verletzten Arbeitnehmers in den sozialrechtlichen Bereich des Regelungs- und Leistungssystems der gesetzlichen Unfallversicherung" zu fordern. Abgesehen davon ist auch nicht ansatzweise die Klärungsfähigkeit und Breitenwirkung der aufgeworfenen Frage dargelegt worden.



- 5 Mit der Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)